

Handwritten: Planung der Tageszeitung
am 17.10.1989

B-Plan Nr. 17 „Wiedenkamp“

FL 221

Nr. 253, 255, 257
teilw. 85

Amtliches

Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung

Betr.: Satzungsbeschuß zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wieden-
kamp“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 29. 8. 1989 folgenden Satzungsbeschuß gefaßt:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 12. 12. 1986 (BGBl. I S. 2254) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 6. 1989 (GV NW S. 362), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wiedenkamp“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Umfang der Änderung

Für die Flurstücke 253, 255, 257 und teilweise 85 (sämtlich in Flur 221 der Gemarkung Wadersloh gelegen) wird die Hauptfirstrichtung von West-Ost-Richtung in Nord-Süd-Richtung geändert.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetz in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch der Satzungsbeschuß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 29. 8. 1989 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wiedenkamp“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses Wadersloh, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wiedenkamp“ der Gemeinde Wadersloh gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 12. 10. 1989

Wolf
Bürgermeister